

**Stellungnahme der Interessengemeinschaft  
Betriebliche Krankenversicherung e.V.**

**zum**

**Referentenentwurf der Verordnung zur Zulässig-  
keit von Werbemaßnahmen der Krankenkassen  
(Krankenkassen-Werbemaßnahmen-  
Verordnung-KKWerbeV)**

**vom**

**28. Januar 2021**

**Interessengemeinschaft  
Betriebliche Krankenversicherung e.V. (IG BKV e.V.)  
Albrechtstraße 22  
10117 Berlin**

## **Inhalt**

<b>A. Zusammenfassung .....</b>	<b>2</b>
<b>B. Stellungnahme zum Entwurf.....</b>	<b>3</b>

### **A. Zusammenfassung**

Die Interessengemeinschaft Betriebliche Krankenversicherung e.V. (BKV e.V.) begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Wettbewerbsgrundsätze für Werbemaßnahmen der gesetzlichen Krankenkassen konkretisiert. Dabei ist entscheidend, die richtige Balance zwischen dem Wirtschaftlichkeitsgebot und der Förderung eines fairen Wettbewerbs zugrunde zu legen. Die besondere Stellung der unternehmensnahen Betriebskrankenkassen und deren enge und gewollte Verbindung zu den Trägerunternehmen sind in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Der BKV e.V. fordert aufgrund dessen den §17 der Verordnung anzupassen. Der Schutz der Wahlfreiheit der Beschäftigten soll damit durch den §17 nicht grundsätzlich verändert werden.

Die Begründung zum §17 ist so formuliert, dass zukünftig jede Werbekooperation zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern verboten ist. Dies pauschale Werbeverbot verbietet zum Beispiel auch Werbe- und Informationsmaßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung. Kooperation mit Arbeitgebern im Bereich der Werbung müssen

Stellungnahme der IG BKV e.V. zur Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung

aber weiterhin möglich sein, damit Arbeitgeber auch zukünftig ihre Beschäftigten über gemeinsame Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung informieren können. Zudem würde mit einem kompletten Verbot von Werbekooperationen in unverhältnismäßiger Weise in die Interessen der Trägerunternehmen unternehmensnaher Betriebskrankenkassen eingegriffen

## **B. Stellungnahme**

### **Teil 5 Beauftragung und Vergütung von Beschäftigten, Arbeitsgemeinschaften, Beteiligungsgesellschaften und Dritten zu Werbezwecken**

#### **§17 Verbot von Werbekooperationen mit Arbeitgebern**

Krankenkassen dürfen mit Arbeitgebern oder Beschäftigten eines Unternehmens mit Personalverantwortung keine Vereinbarungen dahingehend treffen, dass diese für die Krankenkassen Beschäftigte des betreffenden Unternehmens als Mitglieder werben.

##### **a) Stellungnahme**

Der Begründung ist zu entnehmen, dass mit diesem Verbot von Werbekooperationen verhindert werden soll, dass Arbeitgeber durch Erzeugung psychischen Drucks unter Ausnutzung ihrer Autorität, die freie Kassenwahl beeinträchtigen.

Die Absicht dieser Regelung wird vom BKV e.V. uneingeschränkt unterstützt.

Die Zulässigkeit einer Arbeitgeberempfehlung richtet sich nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Nach der wettbewerbsrechtlichen Generalklausel sind unlautere geschäftliche Handlungen dem Arbeitgeber klar untersagt. Unlauter handelt ein

Stellungnahme der IG BKV e.V. zur Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung

Arbeitgeber, wenn er eine aggressive geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist Beschäftigte zu einer Kassenwahl zu veranlassen, die diese andernfalls nicht treffen.

Über diese Regelung wird die Wahlfreiheit der Beschäftigten wirksam geschützt. Wenn der Gesetzgeber die Wahlfreiheit umfassender schützen will, ist das UWG zu konkretisieren.

Der §17 ist anzupassen, weil durch die geplante Änderung über den verfolgten Zweck des Schutzes der Wahlfreiheit hinaus in die berechtigten Interessen der unternehmensnahen Krankenkassen und deren Trägerunternehmen eingegriffen wird. Denn nach dem Wortlaut der Regelung ist zukünftig jede Werbekooperation zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern vollständig untersagt.

Eine Anpassung ist auch deshalb zwingend erforderlich, um unnötige Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden bei einer regelmäßig sehr engen Auslegung zu vermeiden.

Ein pauschales Werbeverbot geht deutlich über den Schutz der Wahlfreiheit hinaus und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des SGBV. § 20b SGBV regelt die Betriebliche Gesundheitsförderung. Alle Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung in Betrieben durchzuführen. Diese Verpflichtung wird durch die gesetzliche Mindestausgabe für Betriebliche Gesundheitsförderung im § 20 Abs. 5 SGBV konkretisiert.

Keine Krankenkasse kann dies gesetzliche Vorgabe ohne eine Vereinbarung zur Umsetzung in einem Unternehmen durchführen. Krankenkassen und Unternehmen müssen hierbei auch Werbemaßnahmen vereinbaren. Mit dieser Werbung werden die Beschäftigten informiert und es wird für die Teilnahme an den Maßnahmen geworben. Diese gemeinsamen Werbemaßnahmen, die im Sinne des §20 SGBV Versicherte zur Wahrnehmung von Versorgungsangebote bewegen sollen, werden durch das Werbeverbot in der Begründung zum §17 untersagt.

Stellungnahme der IG BKV e.V. zur Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung

Im Ergebnis schützt der §17 nicht die Wahlfreiheit der Beschäftigten. Durch die Regelung werden aber Werbe- und Informationsmaßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung unterbunden. Der BKV e.V. fordert daher nachdrücklich den §17 anzupassen.

## **b) Änderungsvorschlag**

Der §17 ist wie folgt anzupassen.

### **§ 17 Verbot von Ausübung unzulässigen Drucks durch Arbeitgeber auf Kassenwahlfreiheit**

Krankenkassen dürfen mit Arbeitgebern oder Beschäftigten eines Unternehmens mit Personalverantwortung keine Vereinbarungen oder sonstige Abreden treffen, mit denen das Ziel verfolgt wird, die freie Kassenwahl durch unzulässigen Druck auf die Beschäftigten des betreffenden Unternehmens zu beeinträchtigen. Informationskooperationen bleiben davon unberührt.